

## Merkblatt Vorsorge und Steuern 2019

### 1. Eckdaten und Infos Berufliche Vorsorge 2019

<b>Eckwerte obligatorische berufliche Vorsorge</b>	
Jährliche AHV-Altersrente (minimal / maximal)	CHF 14'220 / 28'440
Mindestjahreslohn	CHF 21'330
Koordinationsabzug	CHF 24'885
Obere Limite des Jahreslohnes	CHF 85'320
Maximaler koordinierter Lohn	CHF 60'435
Minimaler koordinierter Lohn	CHF 3'555
Mindestzinssatz	1.00%
Renten-Umwandlungssatz (Männer/Frauen)	6.80% / 6.80%
<b>Höchstabzüge anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a)</b>	
Steuerpflichtige mit 2.Säule	CHF 6'826
Steuerpflichtige ohne 2.Säule	CHF 34'128

### 2. Eckdaten/Änderungen in der AHV/ALV/EO ab 1.1.2019

<p><b>Beitragssätze Unselbständige</b> Bei der AHV/ALV/IV/EO ergeben sich keine Veränderungen ab dem 1.1.2019 gegenüber dem Vorjahr. Die Beitragssätze von 5.125% (AHV/IV/EO), 1.1% (ALV-Beitrag 1) sowie 0.5% (ALV-Beitrag 2, für Löhne &gt; 148'200), je für Arbeitnehmer und –geber, gelten nach wie vor.</p> <p><b>Beitragssätze Selbständige</b> Der Maximalsatz von 9.65% bleibt unverändert, jedoch ab einem Jahreseinkommen von neu CHF 56'900 (bisher CHF 56'400), darunter sinkende Beitragsskala.</p> <p><b>Beitragsfreie Einkommen</b> Geringfügiger Nebenerwerb CHF 2'300 (pro Jahr und Arbeitgeber, mit Ausnahme Personen, die im Privathaushalt arbeiten) AHV-Rentner pro Jahr und Arbeitgeber max. CHF 16'800</p> <p><b>Beitragssätze für Nichterwerbstätige</b> Ab dem 1.1.2019 gelten für die Nichterwerbstätigen nachfolgende neue Beitragssätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jährlicher Mindestbeitrag CHF 482 (bisher CHF 478)</li> <li>• Jährlicher Maximalbeitrag CHF 24'100 (bisher CHF 23'900)</li> </ul>
---

### 3. Direkte Steuern, Verrechnungssteuern

<p><b>Bund 1: Berufskosten und Naturalbezüge 2019 (ohne Pauschalabzug Fahrkosten, Bund 2)</b></p> <p>Die Pauschalabzüge für Berufskosten (ohne Fahrkosten) sowie die Ansätze für die Bewertung von Naturalbezügen erfahren mangels Teuerung im Steuerjahr 2019 keine Änderungen. Die nachfolgenden Merkblätter gelten nach wie vor:</p> <p>Merkblatt N 1/2007 Naturalbezüge von Selbständigerwerbenden Merkblatt NL 1/ 2007 Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallöhne Merkblatt N 2/2007 Naturalbezüge von Arbeitnehmenden</p> <p>Merkblätter sind auf der Website der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) unter folgendem Link abrufbar: <a href="https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/dokumentation/merkblaetter.html">https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/dokumentation/merkblaetter.html</a></p>
--

## Merkblatt Vorsorge und Steuern 2019

### **Bund 2: Pauschalabzug Fahrtkosten**

Der pauschale Fahrtkostenabzug für unselbständig Erwerbstätige bleibt auf Stufe Bund unverändert gegenüber dem Vorjahr. Der Maximalbetrag beträgt CHF 3'000 und kann unter den Berufskosten in Abzug gebracht werden. Für die Kantone gelten separate Maximalbeträge und Regelungen. Diesbezüglich verweisen wir auf das Merkblatt 2018.

### **Bund 3: Automatischer Informationsaustausch AIA (ab 1.1.2017)**

Der Austausch der AIA-Daten 2017 mit den rund 38 Partnerstaaten ist per 30.9.2018 erfolgt. Nun ist die ESTV daran, die eingegangenen Daten zu analysieren und auszuwerten sowie auf die einzelnen Kantone aufzuteilen. Die ersten Datenlieferungen an die Kantone sind im November und Dezember 2018 erfolgt. Die kantonalen Steuerverwaltungen können durch das sogenannte Abrufverfahren ab ca. Februar 2019 auf die Daten oder Informationen der ESTV zugreifen.

Anfangs Dezember 2018 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Einführung des AIA mit weiteren 18 Staaten und Territorien eröffnet. Das Inkrafttreten des AIA mit diesen weiteren Staaten ist auf den 1. Januar 2020 vorgesehen, ein erster Datenaustausch soll 2021 erfolgen.

### **Bund 4: Reform der Ehe- und Familienbesteuerung**

Seit Jahren wird bei Bund und Parlament die sogenannte „Heiratsstrafe“, d.h. die steuerliche Mehrbelastung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren, heiss diskutiert und war Gegenstand zahlreicher Vorstösse oder Initiativen. Im März 2018 hat der Bundesrat eine Botschaft zum Bundesgesetz über die Beseitigung der Heiratsstrafe und Erzielung ausgewogener Belastungsrelationen bei der Ehepaar- und Familienbesteuerung verabschiedet. Darin enthalten waren u.a. höhere Einverdienerabzüge für Einverdienerhepaare, Anpassungen der Steuertarife für Verheiratete und unverheiratete mit Kindern mit Gewährung eines höheren Kinderabzugs. Aufgrund von falschen Schätzungen der Anzahl der betroffenen Ehepaare durch die ESTV wurde die Vorlage nun sistiert um weitere Abklärungen vorzunehmen.

Im Mai 2018 hat der Bundesrat eine weitere Botschaft zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten verabschiedet. Darin sollen die Kosten der ausserfamiliären Betreuung der Kinder auf Stufe Bund bis maximal CHF 25'000 (bisher CHF 10'000) zugelassen sein. Das Parlament wird wohl im Jahre 2019 diese weiteren Botschaften behandeln.

### **Bund 5: Änderungen im Verrechnungssteuergesetz VStG**

Aufgrund der Änderung des Verrechnungssteuergesetzes auf den 1.1.2019 ist es voraussichtlich möglich, fahrlässig nicht deklarierte Verrechnungssteuer von der ESTV zurückzufordern. Der Anspruch auf Rückerstattung der VST soll bei Nachdeklaration oder bei Aufrechnung der Leistung durch die Steuerbehörde berechtigt sein, wenn dies vor Abschluss eines Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerverfahrens erfolgt. Die Neuerung ist anwendbar auf noch nicht rechtskräftig entschiedene Rückerstattungsansprüche, die ab 2014 entstanden sind.

### **Bund 6: Änderungen im Geldspielgesetz**

Das neue Geldspielgesetz wurde im Jahre 2018 vom Volk und den Ständen angenommen. Es soll das Spielbanken- und Lotteriegesetz ablösen. Unter anderem sind inskünftig Lotteriegewinne bis zu einem Betrag von CHF 1 Mio. steuerfrei. Die Inkraftsetzung ist voraussichtlich im Jahre 2019 vorgesehen.

### **Bund 7: Neues Kreisschreiben Nr. 42 – Steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten**

Per Ende November 2018 wurde das neue Kreisschreiben Nr. 42 bzgl. steuerlicher Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten publiziert. Der Bundesrat setzte das Bundesgesetz

## Merkblatt Vorsorge und Steuern 2019

über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten per 1.1.2016 in Kraft (insbesondere Art. 17 Abs. 1bis, Art. 27 Abs. 2 Bst.e bzw. Art. 59 Abs. 1 Bst.e DBG). Mit dem Kreisschreiben wird die bereits bestehende gesetzliche Regelung dargelegt und gewisse Einzelfragen werden geregelt.

### 4. Änderungen bei der Mehrwertsteuer

#### Neue Regelung Versandhandel ab 1.1.2019

Ab 1. Januar 2019 wird neu in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, wer für mindestens CHF 100'000 pro Jahr von der Einfuhrsteuer befreite Kleinsendungen (d.h. die Einfuhrsteuer beträgt nicht mehr als CHF 5) vom Ausland in die Schweiz sendet. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Erreichen der Umsatzgrenze. Dadurch werden die ausländischen Unternehmen den Unternehmen in der Schweiz gleichgestellt.

#### Unternehmensabgabe RTV ab 1.1.2019

Ab dem 1. Januar 2019 wird die neue geräteunabhängige Abgabe für Radio und Fernsehen bei Haushalten und Unternehmen erhoben. Sie ersetzt die empfangsgeräteabhängige Abgabe, die Ende 2018 ausläuft. Mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und einem jährlichen weltweiten Gesamtumsatz von CHF 500'000 oder mehr (Ziff. 200 der MWST-Abrechnung ohne MWST und abzgl. Entgeltsminderungen) unterliegen automatisch der Radio- und TV-Abgabe. Inkassostelle ist die ESTV / HA MWST. Für die Abgabe gelten insgesamt 6 Tarifestufen:

Stufe 1:	CHF 500'000 – CHF 999'999	Abgabe CHF 365
Stufe 2:	CHF 1'000'000 – CHF 4'999'999	Abgabe CHF 910
Stufe 3:	CHF 5'000'000 – CHF 19'999'999	Abgabe CHF 2'280

...

#### Erster Entwurf Praxisanpassung zu MWST-Info 08 Privatanteile

Gemäss dem Entwurf der Praxisanpassung MWSTG zu den Privatanteilen gelten neu Beiträge des Arbeitgebers an die **berufsorientierte** Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden nicht mehr als geldwerter Vorteil des Arbeitnehmers und berechtigen den Arbeitgeber im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit zum Vorsteuerabzug (Art. 28 MWSTG). Ein Vorsteuerabzug ist auch dann möglich, wenn der Mitarbeitende die durch das Bildungsinstitut erstellte, auf ihn ausgestellte Rechnung, zuerst selber bezahlt und die Kosten durch den Arbeitgeber ersetzt werden. Kommt es zu einer Rückerstattung solcher Kosten durch den Arbeitnehmer, so kann diese beim Arbeitgeber mehrwertsteuerlich neutral behandelt werden (keine Vorsteuerkorrektur, Teilbesteuerung Rückzahlungsbetrag). Die Praxisänderung ist noch nicht in Kraft.

### 5. Exkurs Stellenmeldepflicht AVG

#### Stellenmeldepflicht für Arbeitgeber seit 1. Juli 2018 in Kraft

Seit dem 1. Juli 2018 werden Arbeitgeber dazu verpflichtet, den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) Stellen in Berufsarten mit schweizweit mindestens 8% Arbeitslosigkeit zu melden. Auf den 1. Januar 2020 wird der Schwellenwert auf 5% gesenkt. Die Liste mit der von der Stellenmeldepflicht betroffenen Berufsarten sowie weitere nützliche Informationen sind unter [arbeit.swiss](http://arbeit.swiss) publiziert. Die Nichteinhaltung der Stellenmeldepflicht kann gemäss Art. 117a AuG den Strafverfolgungsbehörden angezeigt und mit einer Geldstrafe bis zu CHF 40'000 gebüsst werden.